

Anschrift

Ort, Datum

**Waffenrecht;  
Bestehender Änderungsbedarf beim 3. WaffRÄndG;  
hier: Unterstützung für die Sportschützen**

Sehr geehrte/r Herr/Frau Abgeordnete/r,

als Bürger Ihres Wahlkreises wende ich mich heute an Sie mit der Bitte um Unterstützung in einer für die bayerischen und deutschen Sportschützen sehr wichtigen Angelegenheit.

Derzeit laufen die Beratungen zur Änderung des Waffenrechts (3. WaffRÄndG). Am 20.09.2019 hat bereits ein Entwurf den Bundesrat passiert.

Sollte dieser Entwurf so Gesetzeskraft erlangen, würde das praktisch zu einer großflächigen Enteignung der Sportschützen und damit zu einer massiven Beeinträchtigung unseres Sportes führen.

Vorrangig geht es um § 14 Abs. 3 und 4 WaffG-E.

Bisher ist es so, dass die Sportschützen zum Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ein Bedürfnis nachweisen müssen, das sich auf regelmäßiges Schießen nach Sportordnung stützt. Im Jahr vor Beantragung der waffenrechtlichen Erlaubnis muss entweder einmal im Monat oder 18-mal über das Jahr verteilt mit einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe geschossen werden.

Drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis erfolgt eine Prüfung zum Fortbestehen des Bedürfnisses. Auch nach Ablauf dieser drei Jahre *kann* das Bedürfnis und somit der weitere Besitzanspruch der erworbenen Waffe(n) geprüft werden.

Im Rahmen der nun anstehenden Änderung ist angedacht, dass das weitere Fortbestehen des Bedürfnisses stets und fortlaufend geprüft werden soll.

Hierzu muss die Sportschützeigenschaft nicht mehr im Allgemeinen nachgewiesen werden, sondern in erheblichem Umfang für jede im Besitz des Sportschützen befindliche Waffe.

Laut aktuellem Entwurf müsste ein Sportschütze dann mit jeder seiner Waffen in einem Zeitraum von drei Jahren 18 Schießstage erbringen.

Da es bei einem aktiven Sportschützen keine Seltenheit ist, dass dieser zwischen fünf und zehn Waffen besitzt (unterschiedliche Disziplinen, Ersatzwaffen usw.) würde dies bedeuten, dass 30 bis 60 Schießtage im Jahr das Minimum sind.

Dies ist in der Praxis schlicht nicht umsetzbar und vor allem unseren Schützen, die teils seit Jahrzehnten unbeanstandet Waffen besitzen, nicht zu vermitteln. Die Folge ist, dass der langjährige Sportschütze das Bedürfnis für einen Großteil seiner Waffen nicht mehr nachweisen könnte und diese somit abzugeben sind.

Dies kommt einer Enteignung vieler unbescholtener und gesetzestreuer Bürger gleich, die aufgrund eines willkürlich konstruierten, nicht erreichten Zahlenwerts plötzlich als illegale Waffenbesitzer deklariert werden. Insbesondere wäre hier ein Personenkreis betroffen, der den Großteil seiner Freizeit in ehrenamtliches Engagement, in Brauchtumpflege und Jugendarbeit investiert. Dieser Zustand ist keinesfalls hinnehmbar.

Unser Dachverband, der Bayerische Sportschützenbund als Vertreter von 470.000 Schützen, ist bereits mit geeigneten Lösungsvorschlägen an das Bayerische Innenministerium und an das Bundesinnenministerium herangetreten.

Konkret ist folgende Regelung sinnvoll:

1. Zum Nachweis für das Fortbestehen des Bedürfnisses muss in den zwölf Monaten vor der Prüfung entweder einmal im Quartal oder sechsmal im Jahr mit eigenen erlaubnispflichtigen Waffen geschossen werden.

Als Alternative zu diesem Vorschlag wäre auch denkbar, dass der Nachweis für das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses mit jeder sich im Besitz des Schützen befindlichen Waffenart (Kurzwaffe / Langwaffe) erbracht wird. Dies würde konkret bedeuten, dass mit jeder Waffenart einmal im Quartal oder sechsmal im Jahr geschossen werden müsste.

2. Der Zeitraum, in dem das Fortbestehen des Bedürfnisses geprüft wird, ist auf 10 Jahre zu begrenzen. Die Prüfung erfolgt nach 5 Jahren und nach 10 Jahren. Wer 10 Jahre regelmäßig dem Schießsport nachgeht, hat nachgewiesen, dass er diesen Sport ernsthaft betreibt. Die 10-Jahresfrist beginnt mit dem Erwerb der ersten genehmigungspflichtigen Waffe und endet für den Schützen nach 10 Jahren. Eine Knüpfung der Frist an den Erwerb jeder Waffe würde dazu führen, dass diese Frist praktisch endlos läuft und der Schütze permanent mit Überprüfungen der Behörde konfrontiert ist.

Ich bitte Sie eindringlich um Ihre Unterstützung in dieser Sache, da andernfalls das bayerische und deutsche Schützenwesen praktisch zum Erliegen kommt.

Intention der derzeit laufenden Änderung im Waffenrecht ist die Bekämpfung und Abwehr von Terror. De facto getroffen werden wieder nur die gesetzestreuen Legalwaffenbesitzer. Dies ist ein weiterer Beleg dafür, wie weit sich die Realitäten von Wählern und Gewählten mittlerweile entfernt haben.

Sie wurden von den Bürgern Ihres Wahlkreises gewählt, um deren Interessen im Deutschen Bundestag zu vertreten, nun haben Sie in einem wichtigen Punkt Gelegenheit dazu.

Wir zählen auf Ihre Unterstützung und danken Ihnen hierfür.

Mit freundlichem Gruß